

## **RICHTLINIEN für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten gemäß § 21 Berufsordnung der LZK BW**

(Anlage zur Berufsordnung der LZK BW vom 21.12.2005, zuletzt geändert am 20.02.2008)

### ***Präambel***

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stellt einen einheitlichen und unteilbaren Bereich des Gesundheitswesens dar. Die Berechtigung des Zahnarztes zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG).

Das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt basiert vor allem auf der Tatsache, dass die zahnmedizinische Versorgung auf der Grundlage des aktuellen zahnmedizinischen Wissensstands erfolgt. Das Heilberufe-Kammergesetz in Baden-Württemberg und die Berufsordnung für Zahnärzte der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg verpflichten jeden Zahnarzt, seine fachliche Kompetenz durch berufsbegleitende Fortbildung kontinuierlich zu aktualisieren und auszuweisen.

Zahnärzten ist unter Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien gestattet, Tätigkeitsschwerpunkte in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu führen.

Die zahnärztliche Approbation oder Berufserlaubnis nach § 13 ZHG wird durch das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten nicht berührt.

1. Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten durch den Zahnarzt dient dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung.
2. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat sich auf interessengerechte, sachangemessene und nicht irreführende Angaben zu beschränken.
3. Der Angabe muss jeweils der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.
4. Insgesamt dürfen bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte geführt werden.
5. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat personenbezogen zu erfolgen.
6. Der Zahnarzt hat das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten der Kammer schriftlich anzuzeigen.
7. Der Zahnarzt darf Tätigkeitsschwerpunkte nur ausweisen, wenn er nach Erlangung der zahnärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG) seit mindestens zwei Jahren in dem betreffenden Bereich, in dem er einen Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, nachhaltig tätig ist.
8. Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Bereich, den er als Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und dies gegenüber der Kammer schriftlich erklären.

Die schriftlich Erklärung gegenüber der Kammer muss Angaben über qualifizierende Maßnahmen enthalten, wie z. B. die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen oder -veranstaltungen oder Arbeitskursen, die Teilnahme an Qualitätszirkeln, Praxis-Hospitation, Literaturstudium oder sonstige qualifizierende Maßnahmen.



9. Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten hat zu unterbleiben, wenn der Zahnarzt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit die in dem jeweiligen Bereich erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht praktisch umsetzt.
10. Die Kammer stellt aufgrund der gemachten Angaben fest, ob der Zahnarzt die für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
11. Die Kammer kann stichprobenartig oder aus besonderen Anlässen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen überprüfen.
12. Liegen die Voraussetzungen für das Ausweisen eines Tätigkeitsschwerpunktes nicht vor, teilt die Kammer dies dem Zahnarzt mit.